

Pflegegeld ab 01. Jänner 2016

Pflegebedarf in Stunden

pro Monat	Pflegestufe	Betrag
Mehr als 65 Stunden	1	157,30 Euro
Mehr als 95 Stunden	2	290,00 Euro
Mehr als 120 Stunden	3	451,80 Euro
Mehr als 160 Stunden	4	677,60 Euro
<hr/>		
Mehr als 180 Stunden, wenn ein außergewöhnlicher Pflegeaufwand erforderlich ist		
	5	920,30 Euro
<hr/>		
Mehr als 180 Stunden, wenn zeitlich unkoordinierbare Betreuungsmaßnahmen erforderlich sind und diese regelmäßig während des Tages und der Nacht zu erbringen sind <u>oder</u> die dauernde Anwesenheit einer Pflegeperson während des Tages und der Nacht erforderlich ist, weil die Wahrscheinlichkeit einer Eigen- oder Fremdgefährdung gegeben ist		
	6	1.285,20 Euro
<hr/>		
Mehr als 180 Stunden, wenn keine zielgerichteten Bewegungen der vier Extremitäten mit funktioneller Umsetzung möglich sind <u>oder</u> ein gleich zu achtender Zustand vorliegt		
	7	1.688,90 Euro
<hr/>		

Vom Pflegegeld werden keine Lohnsteuer und kein Krankenversicherungsbeitrag abgezogen.

Während eines Spital- oder Kuraufenthaltes ruht das Pflegegeld ab dem zweiten Tag, wenn die überwiegenden Kosten des Aufenthaltes ein Sozialversicherungsträger, der Bund, ein Landesgesundheitsfonds oder eine Krankenfürsorgeanstalt trägt. In bestimmten Fällen kann das Pflegegeld auf Antrag weiter bezogen werden.

Der verbleibende Selbstbehalt bei einem stationären Heimaufenthalt beträgt € 45,20 / Monat.